



Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Nachdem man eine Zeithero warge-

nommen / daß die meisten Berichter / welche bißhero von Novis abgehattet worden / nichts anders in sich verfaßet / als / daß nichts neues zu berichten sey / wodurch aber das Pappier nur verdorben / die Königliche Posten beschweret und die Zeit unnützlich verschwendet worden; So wird hiedurch verordnet / daß alle und jede / so bißhero von Novis berichten müssen / ins künfftige Wöchentlich nicht anders berichten sollen / als wenn etwas Remarquables in Commissariats - Domainen - Finantz - Landes - oder Politischen Sachen vorkommt; als zum Exempel: ob die Feldt - Früchte sich gut - oder schlecht anlassen; wenn der Preis derselben mercklich steigt oder fällt; wenn das Wetter dazu avantageux oder hinderlich - extraordinair Warm oder Kalt ist; ob durch Feiter ob die Commerciën und Manufacturen in Städten floriren oder abnehmen; ob die Soldaten Excessen oder Exactiones begehen? ob sich der Desertion halber verdächtige Leute der Ohren aufhalten; ob die Klagen der Unterthanen gegen die Militaire von denen Chefs der Regimenten remediret worden; was vor Edicta und Zerordnungen von Benachbarten Puissances publiciret sind; ob Vornehme Frembde oder Militaire durchpastiret sind? Und von allein / was sonst in dergleichen und anderen Fällen merckwürdiges vorkommen möchte.

Solte nun ein oder der anderer hierunter etwas verabsäumen / und man sonst das Neue in Erfahrung bringen / wird man diejenige / so darunter sich säumig bezeigt haben / davor jedesmal mit 5. Goldgulden Brüchten ohnausbleiblich bestraffen.

Überdem soll ein jeglicher / welcher bißhero von Novis berichten müssen / alle Monat / und zwar mit dem ersten des folgenden Monats anhero melden. Signatum Cleve / in der Krieges - und Domainen - Cammer / den 31. Januarii 1731.

J. v. Borcke. M. Durham. H. Pappard. Schmetsch. Schmitz. Bresser. Durham. Colberg.

Spezialordinarium des ...



Main body of text in Gothic script, containing the detailed regulations of the ordinance.



Handwritten signature or name

1841

Handwritten text, possibly a date or location



Proceding

von

313 Jan. 1731.

in pto novorum

N. 39.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



N^odem man eine Zeithero warge.

nommen / das die meisten Berichter / welche bishero von Novis abgestattet worden / nichts anders in sich verfasst / als / das nichts neues zu berichten sey / wodurch aber das Papper nur verdorben / die Königlische Posten beschweret und die Zeit unnützlich verschwendet worden; So wird hiedurch verordnet / das alle und jede / so bishero von Novis berichten müssen / ins künftige Wöchentlich nicht anders berichten sollen / als wenn etwas Remarquables in Commissariats - Domainen - Finanz - Landes - oder

ut; als zum Exempel: ob die Feldt - Früchte sich gut - oder Preis derselben merklich steigt oder fällt; wenn das Wetter erlich - extraordinair Warm oder Kalt ist; ob durch Feuer den; in Elefchen; ob der Rhein sehr hoch oder niedrig sey; orden; ob bemittelte Leute gestorben / weggezogen oder an allen in Städten und Ambtern bebauet / oder bebauete verlassen man Stroh - in Ziegel - Dächer in Städten verändert habe; anufacturen in Städten floriren oder abnehmen; ob die Solones begehen? ob sich der Desertion halber verdächtige Leute mediret worden; was vor Edicta und Verordnungen von publiciret sind; ob Vornehme Frembde oder Militaire durch in / was sonst in dergleichen und anderen Fällen merckwürdi-

der anderer hierunter etwas verabsäumen / und man sonst in gen / wird man diejenige / so darunter sich säunig bezeiget mit 5. Goldgulden Brüchken ohnsausbleiblich bestraffen. gleicher / welcher bishero von Novis berichten müssen / alle dem ersten des folgenden Monats / wenn auch nichts vorbar bey gleichmäßiger Straffe anhero melden. Signatum ad Domainen - Cammer / den 31. Januarii 1731.

Im. Kappard. Schmetsch. Schmitz Bressler Durham. Colberg.

J. S. Bick

